

**Bescheinigung nach § 17a Eindämmungsverordnung  
über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2  
mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule  
für Schüler/innen und in der Schule Tätige**

Aufgrund § 17a der Eindämmungsverordnung ist ab dem 19. April 2021 an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen.

**Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.**

<b>Angaben zur Schule</b>	
Name	
Vollständige Anschrift	

<b>Angaben zur getesteten Person (Schüler/in, in der Schule Tätige)</b>		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Vollständige Anschrift		

**Hinweis:**

**Sollte der Selbsttest positiv sein:**

- Bleiben Sie bzw. Ihr Kind bitte zu Hause.
- Informieren Sie die Schule und ggf. den Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Lassen Sie unverzüglich einen PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen.
- Bleiben Sie bzw. Ihr Kind bitte in häuslicher Quarantäne, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- Sie bzw. Ihr Kind werden von der Schule mit Aufgaben versorgt bzw. nehmen am Distanzunterricht teil.
- Informieren Sie die Schule bitte umgehend über das Ergebnis des PCR-Tests.

## Coronavirus Antigen-Selbsttest

	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
2	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
2	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
2	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
3	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
3	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
3	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
4	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
4	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
4	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
5	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
5	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
5	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
6	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
6	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
6	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
7	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
7	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
7	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
8	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
8	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
8	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
9	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
9	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
9	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
10	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
10	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
10	Name	Vorname	Datum	Unterschrift

## Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Brandenburg für den Schulbereich dürfen Schüler/innen das Schulgelände nur noch betreten, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen (Selbst-)Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen können. Die Schüler/innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt.

Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)			
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).			
1.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

**Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unsere/r Kind an den SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule an einem Selbsttest je Präsenzwoche teilnehme/teilnimmt.**

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
------------	--

<b>Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule</b>	
Welche Tests kommen zur Anwendung?	<b>Selbsttests</b> , das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Laientest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen.
Wo wird getestet?	<b>Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause.</b> Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde.
Wie oft wird getestet?	<b>2 Tests pro Woche</b> , wenn in der betreffenden Woche die Schüler/innen an mindestens zwei Tagen in der Schule im Präsenzunterricht sind, ansonsten ein Test an dem einen Wochentag, an dem die Schule betreten werden soll.
Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden?	<b>Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags.</b> Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.
Wer führt den Test durch?	<b>Die Schüler/innen führen den Test selbst durch.</b> Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests anhand der Gebrauchsanleitung bzw. des Erklärvideos und beaufsichtigen die Testdurchführung, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor. Das <b>Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest</b> kann abgerufen werden unter <a href="https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de">https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de</a> (Video: <i>Anwendung des Antigen-Schnelltest</i> ).
Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend?	<b>Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend</b> , wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst.
Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/in erforderlich?	Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).
Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist?	a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. <b>b) Test positiv:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler/in wird unverzüglich von der übrigen Lerngruppe isoliert.</li> <li>• Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</li> <li>• Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen lassen unverzüglich PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen.</li> <li>• Schüler/in bleibt in häuslicher Quarantäne, bis Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.</li> <li>• Schule versorgt Schüler/in mit Aufgaben bzw. Schüler/in nimmt am Distanzunterricht teil</li> <li>• Bei positivem PCR-Test informieren <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen die Schulleitung und ggf. den Ausbildungsbetrieb,</li> <li>– die testende Stelle das Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schüler/in und die Schule veranlasst.</li> </ul> </li> </ul>
Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt?	<b>Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis;</b> dafür gibt es ein <b>Formular</b> .

### Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

- hier.
1. Elterninformation
  2. Formular zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause (nur für minderjährige Schüler/innen auszufüllen)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schüler/innen,

ab Montag, dem 19. April 2021 kann die Schule nur noch betreten werden, wenn an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorgelegt wird (§ 17a der 7. Eindämmungsverordnung).

**Verpflichtet werden** die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht oder an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen.

**Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden**, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde oder der Schulträger oder die untere Gesundheitsbehörde standortspezifisch eine andere Testorganisation mit der Schule abgestimmt hat. Die Schule stellt Ihnen ein Formular zu Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen.

Dafür wurden Selbsttests angeschafft und an die Schule ausgeliefert. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben.

Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schüler/innen unter Aufsicht durchgeführt werden können. Das Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest kann abgerufen werden unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest).

Den volljährigen Schüler/innen wird die dafür erforderliche Anzahl von Selbsttests für die Wochen bis Ende April 2021 in den Schulen persönlich ausgehändigt, den anderen Schüler/innen geben die Schulen die Selbsttests in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause oder Sie holen die Selbsttests in der Schule ab.

Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden. Die Schulen legen im Übrigen den zweiten Schultag fest. Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

**Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden, jeweils zwei Selbsttests entweder den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.**

**Damit die Schule die Ausgabe der Selbsttests organisieren kann, bedarf es Ihrer Erklärung, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob Sie die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen. Im Interesse der Vermeidung von Sozialkontakten und Mobilität erwägen Sie bitte bevorzugt die Option, dass die Schule die Selbsttests in einem verschlossenen Umschlag mitgibt.**

## Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule

Angaben zur Schule	
	Name
	Vollständige Anschrift

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die Selbsttests für

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

- geben Sie bitte meinem Kind in einem verschlossenen Umschlag mit,
- will ich persönlich abholen und bitte Sie dafür um Angabe eines Termins.

Angaben zu den Eltern <sup>1</sup>		
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).		
Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

<sup>1</sup> Die Angaben eines Elternteils sind ausreichend.